
Generalprävention als Sozialisationsfaktor?

Zur Kritik der Dogmatisierung sozialwissenschaftlicher Begriffe.

Lorenz Böllinger
Universität Bremen

1. Zur „Theorie“ der Generalprävention

Im strafrechtlichen Überbau hat sich bekanntlich ein eklektisches Konglomerat verschiedener als Straf-„Theorien“ bezeichneter Glaubensbekenntnisse durchgesetzt, die sogenannte Vereinigungstheorie (vgl. Roxin 1966, S. 377 ff.). Um im Bild zu bleiben: Im „rechten“ Gebäudeflügel des nun insgesamt dem Rechtsgüterschutz geweihten ökumenischen Sakralbaus residieren die „absoluten“ Lehren von Vergeltung und Sühne, im „linken“ die „relativen“, zweckorientierten Strafdoktrinen der Spezial- und Generalprävention. Gelegentlich bestreiten oder usurpieren sie wechselseitig ihre Katechismen: Vergeltung bezwecke auch Abschreckung (vgl. Streng 1980, S. 641 f.). Resozialisierung sei auch Übelszufügung etc. Wie andere Religionen auch beanspruchen sie vor allem, die Wirklichkeit in vergeistigter Form zu erfassen und ihr angemessene Handlungsanweisungen zu geben. Nachdem die Abteilung Spezialprävention schwere Einbußen an Renommee („Nothing Works!“) Planstellen und Räumlichkeiten (Streichung des § 65 StGB, Einschränkungen des Behandlungsvollzugs etc.) hat hinnehmen müssen, hat die Abteilung Generalprävention nicht erst seit der „Wende“ einen Aufschwung. Sie hat auch deswegen Hochkonjunktur, weil sie von messianischen Politikern und Kriminalisten mittlerweile global zum Katechismus des Kampfes gegen das Böse an sich erkoren wurde. Die Praxis der Generalprävention ist eine Art Seelsorge auf drei Ebenen. Gesorgt wird zum einen für die Seelen aller mit dem Gedanken an Sünden schwanger gehenden. Das heißt dann Abschreckung, spezielle oder negative Generalprävention. Zum anderen soll dieser ständige Gottesdienst bewirken, daß die Seelen aller gläubig bleiben: allgemeine oder positive Generalprävention, Integrationsprävention, Normstabilisierung, Bewirkung von Rechtstreue in der Bevölkerung, Erhaltung von Normvertrauen (vgl. Hassemer 1979, S. 38 ff.). Schließlich soll Generalprävention, weitergehend als das diffuse Schuldprinzip, i. S. eines objektivierbaren „Notwendigkeits-

grundsatzes“ das Strafmaß des Einzelsünders funktional bestimmen und begrenzen können¹.

Alle drei Varianten behaupten, die Realität zu erfassen. Sie beanspruchen also im Grunde, angewandte Psychologie zu sein. Für den Bereich des strafrechtlichen „Unterbaus“, der Dogmatik, z. B. der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ wird demgegenüber gesagt, das Strafrecht psychologisiere nicht, sondern normiere (vgl. Krauß 1980, S. 70). Es werde auf der Grundlage richterlicher und – so würde ich hinzufügen – gesetzgeberischer „esoterischer Psychologie“ (Bockelmann 1980, S. 12) entschieden, der psychologische, d. h. Realitäts-Aspekt werde von Juristen gleichsam mitverwaltet (Krauß 1980, S. 113). Ich denke aber mit Jäger, „daß mit solchen wie immer eingegrenzten und definitorisch reduzierten Begriffen Wirklichkeitsausschnitte ins Spiel gebracht werden, die ebenso des Nachweises bedürfen, wie objektive Merkmale einer Straftat, bei denen niemand auf den Gedanken kommen würde, daß keine Realitäten aufzuspüren seien“ (Krauß 1980, S. 81). Andernfalls besteht die Gefahr eines „beklemmenden Bildes des Strafprozesses . . . , in dem die Realität, und gerade die psychische, „bewußt verzerrt“, „manipuliert“, „vereinfacht“, oder sogar „definitorisch beseitigt“ wird und sich psychologische Sachverhalte strafrechtlichen Rastern, nicht etwa umgekehrt, anzupassen haben.“ (Krauß 1980, S. 179, vgl. 1980, S. 70ff.) Dann wären strafrechtliches Selbstverständnis und die Zuschreibungs-Analyse des labeling approach in der Tat deckungsgleich. Mit der Durchsetzung des Prinzips vom Rechtsgüterschutz ist jedoch, meine ich, ein gewisser Grad empirischer Orientierung offizieller Bestandteil des strafrechtlichen Selbstverständnisses geworden (ähnlich Luzon 1984, S. 4). Daran ändert nichts, daß die außerstrafrechtliche Analyse insofern immanente Widersprüche im Strafrechtssystem entdeckt hat oder die Wirklichkeitsorientierung gar als bare Verschleierungs-Ideologie eines rigorosen sozialen Kontrollsystems entlarvt.

Begründet wird die Absage an eine empirische Orientierung des Strafrechts unter anderem nun aber ausgerechnet mit dem Konzept der Generalprävention. Gerade in diesem Punkt hat sich eine bemerkenswerte Allianz gebildet zwischen dem offensiven „Normativisten“ Krauß und dem „Empiristen“ Haffke. Krauß leitet seine Absage ganz aus der strafjuristischen Interessenperspektive her – neben den eingangs skizzierten strafrechtsdogmatischen und dem jetzt angesprochenen straftheoretischen Grund nennt er auch prozeß-ökonomische Erwägungen (vgl. Krauß 1980, S. 81). Haffke dagegen benutzt einen wirklichkeitswissenschaftlichen Begriff der Generalprävention – die „Psychologie der strafenden Gesellschaft“ – zur Herleitung und – wie er ausdrücklich bemerkt – historisch-spezifischen Legitimation einer Selbstbeschränkung des Strafrechts auf Normierung und Zuschreibung (Haffke 1976, S. 49). Jäger

bemerkt denn auch die „Ironie . . . : Mit ihrer Psychologie der strafenden Gesellschaft hätte sich die Psychoanalyse, würde man dieser Logik folgen, den Weg in den Gerichtssaal, um den manche ihrer Vertreter so leidenschaftlich gekämpft haben, selbst verbaut“ (Jäger 1980, S. 182).

Es kreuzen sich hier also mehrere Kontroversen. Unausgesprochen steht hinter der ganzen Diskussion die transzendente bzw. ideologiekritische Fragestellung nach der Funktion des Strafrechts: Sozialintegration versus Sozialkontrolle. Immanent geht es zum einen um Wirklichkeitsorientierung versus Normierung des Strafsystems insgesamt: Gegenstand dieser Untersuchungsebene ist auch die Generalprävention (personifiziert durch Haffke, Jäger vs. Krauß). Zum anderen fragt sich – darum geht es mir hier –, ob das Konstrukt „Generalprävention“ selbst zum Erkenntnis- oder Meßinstrument für die Frage der Empirisierung des Strafrechts taugt (Haffke vs. Jäger). Voraussetzung dafür wäre eine erfolgreiche Substantialisierung dieses (von mir eingangs etwas karikierten) „vergeistigten“ Begriffs. Diese wird von Haffke und Streng behauptet². Haffke billigt dem meta-strafrechtlichen Konstrukt Generalprävention – es ist ja auch materiellrechtlich vergegenständlicht, z.B. in „Verteidigung der Rechtsordnung“ – eine empirische Basis zu, nicht jedoch den gegenüber der Basis verselbständigten, im engeren Sinne strafrechtsdogmatischen Kategorien. Ich halte das strafsystematische Selbstverständnis nicht für in dieser Weise teilbar. Bei allen strafrechtlichen Kategorien handelt es sich um verdichtete und vertypete Niederschläge spezifischer historischer Gesellschaftswirklichkeit. Sie sind also im doppelten Sinne Funktionen der Gesellschaftsstruktur: Auswirkungen von und Einwirkungen auf Realität. Man kann die scheinbare Verselbständigung der Dogmatik gegenüber der wahrgenommenen Realität nicht – wie Haffke – zur angemessenen Gesetzlichkeit positivieren und gegen faktische Veränderungsprozesse stillstellen, sondern sollte sie auch immanent als dialektischen gesellschaftlichen Prozeß analysieren, bei dem es immer wieder darum geht, und zwar in Abhängigkeit von der historischen gesellschaftlichen Kräfteverteilung, Anpassungen an die Wirklichkeit herzustellen. Dieses komplexe Herangehen ist mit Empirisierung gemeint, nicht die Illusion der restlosen und im Hinblick auf die verschiedenen Bereiche der Strafrechtsdogmatik unterschiedslosen Aufklärung einer wahren Basis des Rechts. Daraus ergibt sich auch, daß die behaupteten Wirklichkeitsbezüge nicht wertfrei bzw. frei von Interessen und dynamischen Einflüssen der gesellschaftlich bestimmten Definitionsherrschaft sind. Ohne Reflexion dieses gesellschaftlichen Zusammenhangs gerinnt eine programmatische Festschreibung strafrechtlicher Strukturen, auch wenn es in kritischer oder rechtsstaatlicher Absicht geschieht, im Ergebnis zur konservativen Ideologie. Dies erweist sich m.E. exemplarisch daran, daß Haffke und

Streng – wenn auch untereinander kontrovers – ausdrücklich zur Legitimation des Strafrechts als Kodifizierung der Übelzufügung beitragen wollen bzw. es faktisch tun und damit von den sonst eher empirie-ungeneigten Strafrechtsideologen bereitwillig rezipiert werden³. Zwar antizipiert Haffke diesen Einwand (1976, S. 168), salviert sich aber mit einem, salopp ausgedrückt, „Warten auf bessere Zeiten“, auf die „reifere Gesellschaft“, die dieses archaische Instrument der Schmerzzufügung zur Über-Ich-Stärkung oder Triebabfuhr und die entsprechende Doktrin hoffentlich nicht mehr nötig haben wird. Damit bleibt auch das Konzept eines „sozialen Wandels durch Strafrecht?“, also einer unter anderem strafrechtsinduzierten Veränderung sozialpsychologischer Grundstrukturen unausgelotet. Dabei sollte letzteres als ein die Generalprävention umkehrendes Konstrukt gleichsam einen Annex an die empirische Frage der Normstabilisierung durch Strafe darstellen.

2. Zur Kritik der „Psychologie der strafenden Gesellschaft“

In begrüßenswertem „emanzipatorischen Interesse“, zwecks „humanisierender Einwirkung“ will Haffke die „ideologisch über Maßen aufgeladene“ deutsche Strafrechtslehre entmystifizieren, an „die ‚simplen‘ sozialen und psychischen Fakten“ heranführen, indem die Generalpräventions-Lehre als in der Gesellschaft immer schon wirksamer „elementarer sozialpsychologischer Mechanismus“, der Androhung von Übeln nämlich, entschlüsselt wird (1976, S. 9). Haffke postuliert auf der einen Seite, ohne den Begriff der Kriminalität reflektiert zu haben, eine generelle „unbewußte (möglicherweise ursprüngliche) Asozialität des Menschen, seine latente Kriminalität und Ansteckungswirkung durch bereits begangene Verbrechen“ (S. 49), die „böse Natur des Menschen“ (S. 65). Die gleichsam ebenso ursprüngliche gesellschaftliche Antwort, der „elementare sozialpsychologische Mechanismus“ (S. 9), die Generalprävention durch Strafe, sei dann eben adäquates Instrument „kollektiver Verhaltensregulation“ und „sozialer Integration“ im Sinne von Erziehung und „sozialer Kontrollmechanismen“ (S. 62f.). Dies wird für den heutigen Entwicklungsstand der Menschheit als unerlässlich angesehen. Allenfalls in der zukünftigen Gesellschaftsentwicklung werde eine „Ethik der Liebe“ die Strafe als verhaltensleitendes Instrument möglicherweise erübrigen, derzeit sei das Utopie.

Streng und Haffke kanonisieren die „Psychologie der strafenden Gesellschaft“ in ähnlicher Weise, basierend vor allem auf Alexander und Staub (1971), in „drei Quellen der Strafe“:

1. Über-Ich-Stärkung durch symbolische Bestrafung der auf den Täter projizierten eigenen kriminellen Impulse, der Sündenbockmechanismus, und Über-Ich-Schwächung und Verdrängungslockerung bzw. kriminelle Infektionswirkung durch ungeahndete Normbrüche (Streng 1980, S. 644 u. a.).
2. Kollektive Triebabfuhr als Entschädigung für den Verzicht auf Befriedigung der sadistischen Regungen, der Prügelknaben-Mechanismus (S. 646 m.w.N.).
3. Schmerz und Angst bei eigener Betroffenheit oder Identifizierung mit dem Opfer und entsprechende Rachewünsche (S. 647 m.N.).

Aufklärungsbedarf besteht danach also nicht in dem „Ob überhaupt“ des Substrats der Generalprävention – das wird als gleichsam naturgegeben reifiziert –, sondern in dem „Wie“: statt abstrakter Strafrechtsideologie eine „Fundierung“ durch spezifisch „tiefenpsychologische“ Aufhellung der Wirkungsweisen der Generalprävention. Darin sieht Haffke die Möglichkeit der „Begründung eines rationalen Strafrechts“ (S. 58) – im Gegensatz zur bekannten psychoanalytischen Theorie von der kollektiv-neurotischen Affekt-Qualität staatlichen Strafens. Generalprävention wäre dann eine „kollektive Erziehungs- oder Sozialisationstheorie“ (S. 60), eine Art „Sozio-Hygiene“ im Gegensatz zur spezialpräventiven „Heilung“ nach erfolgter „Ansteckung“.

Der Abschreckung im engeren Sinne, der „negativen“ oder „speziellen“ Generalprävention (vgl. Hassemer/Lüderssen/Naucke 1979), spricht Haffke die empirische Begründbarkeit als „wirkliche“ Verhaltenssteuerung ab; einen solchen individualpsychologischen Mechanismus einer vernünftigen Kosten-Nutzen-Kalkulation gebe es – außer vielleicht bei der Bagatelldelinquenz – kaum, er sei auch von der Generalpräventions-Lehre nicht gemeint. Tragfähig sei allein die andere Variante: positive, „allgemeine“ Generalprävention. Sie bezwecke „kollektive Verhaltenssteuerung“ (S. 81). „Soziales Verhalten wird neben den unbewußten Prozessen von Introjektion, Identifikation und Imitation wesentlich auch durch die andauernde Erfahrung gelernt, daß bestimmte Triebabänderungen gegebenenfalls bestraft werden.“ Generalprävention sei permanenter Bestandteil des sozialen Lernprozesses; sie trage zum Aufbau intrapsychischer Kontrollinstanzen bei und stabilisiere diese durch latenten, unbewußt wirkenden, heteronomen Druck (S. 82). Etwas anders differenziert Streng unter Kritik eines „oberflächenpsychologischen“ Begriffs der Abschreckung: Die Begehung bei den weniger stark tabuierten Rechtsbrüchen – wie z. B. Raub, Diebstahl und vor allem Verkehrsdelikten – „hängt offensichtlich sehr unmittelbar mit der Effizienz der Strafverfolgung zusammen“ (1979, S. 669). In letztgenannten Fällen erscheint die Unterstellung naheliegend, daß hier die Normbegründung auch vermittelt als wahrscheinlich perzipierter Strafe noch am ehesten zu bejahen ist, allerdings dann unlösbar „korreliert“ mit Normbegründung durch „Tiefenprävention“ (vgl. Luzon 1984, S. 397). Auch Streng sieht eine Wechselbeziehung: „je weniger einer Strafnorm ein im Über-Ich der Allgemeinheit verankertes Ge- oder Verbot entspricht, umso mehr müßte die Einhaltung der Norm mittels – möglichst lückenloser – Abschreckung gesichert werden“.

Zwei Aspekte, die ich thesenhaft vorwegnehmen möchte, erscheinen mir bei Haffke und Streng kritikwürdig:

1. Die Untersuchung der „tiefenpsychologischen“ Dimension als einer unter mehreren gerinnt unversehens zur raumfüllenden Theorie. In zu weit gehenden Verallgemeinerungen und unter Außerachtlassung des bereits erkenntnistheoretisch bzw. –kritisch zu berücksichtigenden labeling approach wird das Konstrukt „Kriminalität“ positiviert und als Einheit konstruiert.

2. Der Begriff „Strafbedürfnis“ wird zur zentralen Begründungsfigur der „Psychologie der strafenden Gesellschaft“, und zwar in einer ontologisierenden, anthropologisierenden, reifizierenden und naturalisierenden Form, die seine gesellschaftliche Qualität ausblendet.

Dabei meine ich hier nicht die gegen psychoanalytische Erkenntnisse vorgebrachte methodologische Kritik mangelnder Belegbarkeit und Prüfbarkeit. Ich kritisiere immanent, aus der Perspektive der heutigen, sich als Sozialisationstheorie verstehenden Psychoanalyse die Verwendung dieser Begriffe. Zwar haben die frühen Theoretiker der „Psychologie der strafenden Gesellschaft“ viel Anlaß zu Mißverständnissen gegeben. Auch diese Forschungsrichtung hat ihre Geschichte. Das Verwendungsinteresse derjenigen, die „tiefenpsychologische“ Erkenntnisse in dieser Richtung aufgearbeitet haben, war aber ein spezifisch juristisches. Keiner der referierten „Tiefenpsychologen“ hat ein umfassendes Konzept der Generalprävention entworfen oder das Strafrecht legitimieren wollen (so auch Luzon 1984, S. 400). Die hier kritisierte Auffassung beruht hingegen auf einem Zusammentragen, Aufarbeiten und Auslegen disparater Versatzstücke in der tiefenpsychologischen und psychoanalytischen Literatur, wie es der juristischen Arbeitsmethode entspricht. Vorläufige und an Einzelfällen klinisch gewonnene Erkenntnisse, die vorsichtig zu sozialpsychologischen Hypothesen erweitert worden waren, wurden hier, wie ich finde vorschnell, verallgemeinert und gleichsam normativiert. Es ist sicher kein Zufall, daß sich „die Psychoanalyse“, die ja keine einheitliche Institution darstellt, zu diesen Fragen ausschweigt und lediglich einige Psychoanalytiker und an ihr Interessierte das Strafrecht insgesamt kritisiert haben, hatte man doch die komplexe und destruktive gesellschaftliche und historische Qualität der „Strafe“ erkannt (vgl. Luzon 1984, S. 9; Haffke 1976, S. 56). Auch in der Begrifflichkeit zeigt sich ein Mißverständnis: „Tiefenpsychologie“ erscheint mir gemessen an dem Erkenntnisanspruch der Psychoanalyse zu eng und suggeriert eine falsche Verallgemeinerung. Dieser Begriff bezeichnet nur eine Facette, nämlich die unbewußten Anteile von Motivation, Wahrnehmung, Einstellung und Verhalten des Menschen. Die moderne Psychoanalyse versteht sich demgegenüber als komplexe Sozialisationstheorie, die bewußte und unbewußte, normalpsychologische und psychopathologische, individuelle und gesellschaftliche Zusammenhänge erfaßt.

2.1 Prämisse dieses Paradigmas ist zunächst die ideal und konfliktfrei konzipierte ungestörte „Sozialität“ (s.a. Luzon 1984, S. 10). Außer acht bleibt in vereinfachender Weise (vgl. Jäger 1980, S. 54) die von der Gesellschaftsstruktur definierte Selektion und Hierarchisierung der Werte ebenso wie die Selektion der als Störer, Asoziale, Kriminelle erkannten, kurz: die gesellschaftliche Herstellung des Kriminellen und der Kriminalität.

Haffke (1976, S. 86) und Streng (1980, S. 651) beziehen sich nicht ganz zu Recht auf Freud. Zwar war dieser selbst im spezifisch bürgerlichen Erkenntnisrahmen befangen. Seine sozialpsychologische Gleichung Triebstrebung = Asozialität kann aber nicht ohne weiteres in den modernen, komplexen Kriminalitätsbegriff integriert werden. Die ätiologische Deutung der Kriminalität als „psychosoziale Krankheit“ wird in der modernen, sich als Sozialisationstheorie verstehenden Psychoanalyse so nicht mehr vertreten. Vielmehr wird aus psychoanalytischer Sicht lediglich der Anteil der subjektiven Struktur auf beiden Polen des Interaktionsprozesses von Individuum und Gesellschaft analysiert, ohne sich die Kompetenz zur Gesellschaftsanalyse anzumaßen (vgl. Lorenzer 1976). Freuds ontologisierender sozialpsychologischer These vom Triebverzicht als Kulturvoraussetzung liegt zum einen das bürgerliche Paradigma, zum anderen das Grundmuster einer Entwicklungspsychologie zugrunde. Der überhistorische Wahrheitsgehalt an letzterer scheint mir zu sein, daß Menschen soziale Wesen sind, für ihre Beziehungen irgendwelche Formen entwickeln müssen, daß die Wirklichkeit sozial gestaltet ist aufgrund elementarer Ambivalenz: die Konflikthaftigkeit von sozialen Beziehungen, die teilweise Übereinstimmung und teilweise Gegensätzlichkeit von Interessen und deren affektiver, d.h. innerpsychisch erlebter Niederschlag als zweidimensionaler Trieb bzw. libido und destrudo. Das sind – man kann es nicht oft genug betonen – psychologische Konstrukte, die Substantialisierbarkeit oder Falsifizierbarkeit nicht beanspruchen. Man kann ihnen aber eine subjektive Erlebnisrealität nicht absprechen und sie eignen sich als Theoriebegriffe in einem in sich schlüssigen und durch adäquate Operationalisierungen validierten Paradigma.

Nur: diese Verwendung des Triebbegriffs ist eine andere als in der Gleichung mit Kriminalität. Der „Aggressions-Trieb“ kann Teilpotential eines höchst adäquaten sozialen Engagements sein; es gibt aggressiv-egoistische Trieb-Strebungen, die in unserer Gesellschaftsform hoch bewertet sind. Schließlich ist in Freuds Verständnis die Kulturleistung der „Brüderhorde“ in Totem und Tabu (1942) auch Resultat der libidinösen Triebanteile. Umgekehrt ist die kulturelle „Regression“, sei es als Chaos, als Anarchie, oder als Diktatur auf der subjektiven Ebene ebenfalls ein Resultat der „Triebambivalenz“. So beobachten wir heute mehr denn je, wie unter dem Schein höchster Rationalität und humaner Fortschrittsorientierung sich das nukleare und sonstige Chaos mit der Determiniertheit von Sachzwängen verbindet.

2.2 Die daran anschließende immanente Fehlrezeption psychoanalytischer Theorie scheint mir bereits in der „tiefenpsychologischen“ Einordnung des Triebbegriffs bei Haffke und Streng begründet zu sein. Die destruktiven, als asozial weil lust- und abfuhrorientiert eingestuften Triebstrebungen, die angeblich der Kriminalität gleichzustellen sind, werden als unbewußte Konstante unterstellt, die es durch kollektive Normstabilisierung mittels Strafe in Schach zu halten gelte.

Haffke bezieht sich dabei ausdrücklich auf das psychoanalytische Modell: die Theorie vom psychischen Apparat aus Es, Ich, Über-Ich (S. 163), der

aufgrund in unserer Kultur herrschender Sozialisationstechniken, instabil bleibe, „weil der Aufbau eines starken, selbständigen, autoritätsresistenten und zur Synthese bzw. Integration fähigen Ichs“ mißlinge. Von daher erkläre sich die Notwendigkeit der heteronomen Zwangsmoral im Gegensatz zur autonomen Gesinnungsethik. „Der Delinquent setzt offenbar unsere eigenen geheimen, infantil gebliebenen Wünsche in die Tat um; unbewußt, kraft ‚emotionaler Ansteckung‘ identifizieren wir uns mit ihm und streben dunkel danach, es ihm gleich zu tun.“ (S. 164) Die „strafende Gestalt des Vaters“ finde sich in der staatlichen Zwangsmoral wieder und sichere mit ihrer Autorität im Wege permanenten sozialen Außendrucks das Persönlichkeitsgleichgewicht vor der unvermittelten Abfuhr asozialer Triebregungen. Ihren strafrechtstheoretischen Ausdruck finde diese Konzeption in der Generalpräventionslehre (S. 164).

Ich glaube hier verabsolutiert Haffke die von der klinisch-individuellen ex-post Analyse herkommende psychoanalytische Strukturtheorie bzw. eine spezifische pathologische Typik allzuehr in der sozialpsychologischen Richtung und verwischt zudem Differenzierungen, die in der Psychoanalyse gemacht werden. Er sieht anscheinend die psychischen Instanzen als lokalisierbare Bereiche des psychischen Apparats, die „unverbunden“ voneinander existieren. Solch reifizierende Betrachtungsweise ist durch Freuds Formulierungen vielleicht zunächst nahegelegt worden. Der selbst hatte aber bereits den Abschied vom szientistischen Denken vollzogen und heute ist in der Psychoanalyse klar, daß mit der Lehre vom psychischen Apparat nur ein analytisches Konstrukt des Psychischen gemeint ist. Freuds Vorstellung war, daß sich aus dem primär biologisch gesteuerten, „primitiven“ Triebwesen, dem „Es“, durch die ersten Beziehungserfahrungen der Mutter-Kind-Dyade genetisch, also entwicklungspsychologisch, das Ich herauszudifferenzieren beginnt. Damit ist der innerpsychische Niederschlag bestimmter konstanter Sozialerfahrungen gemeint, der allmählich zum Wahrnehmen, Wiedererkennen, Interagieren, Handeln befähigt. Am Anfang übernimmt die Umwelt, personifiziert in der Regel durch eine bemutternde Person, den totalen Reizschutz für den Säugling, d.h. vor allem die Regulation der archaischen Sicherheits- und Versorgungsbedürfnisse, deren Nichtbefriedigung wir uns als Auslöser von Todesängsten vorstellen müssen. Ganz allmählich übernimmt das Ich in Auseinandersetzung mit der Umwelt Aspekte dieses Reizschutzes in den innerpsychischen Bereich, entwickelt – größtenteils unbewußt – sogenannte Abwehrmechanismen. Gleichsam als Hilfestellung oder Maßstab für solche Abwehrleistungen errichtet das Ich eine innere Instanz, in der sich die über die Familie hereintransportierte Gesamtheit gesellschaftlicher Praktiken, Werte und Normen niederschlagen: das Über-Ich und das Ich-Ideal. Nach dem psychoanalytischen Modell können die psychischen Instanzen also nicht „unverbunden“ sein, es geht lediglich um die Gewichtung zwischen ihnen, um ihre „Struktur“.

Ohne sie weiter einzubeziehen, hat Haffke die konstitutiven Ele-

mente der Ich-Entwicklung angedeutet: Introjektion von Beziehungserfahrungen mit den ersten Objekten, Imitation lebensweltlicher Praxis, Identifikation mit Bezugspersonen im Sinne einer komplexen Übernahme affektiver und handlungspraktischer Aspekte solcher Persönlichkeiten und ihrer Beziehungen in das Selbst. Alle diese Mechanismen – man könnte sie auch Anpassungsmechanismen nennen – haben Abwehrcharakter in dem Sinne, daß sie Schutzfunktionen für ein noch nicht gefestigtes Selbst haben. Z. B. dient die Identifikation mit dem stärkeren Aggressor dazu, die unbewußt phantasierte tödliche Aggression zu überleben. Die Überwindung und Integration eigener aggressiver Anteile der Ambivalenz dient dem Gewinn von Vertrauen und sozialer Beziehungsfähigkeit, also dem Sicherheitsbedürfnis, ebenso wie der libidonöse Anteil.

Nun ist Strafe als real erfahrene Aggression von außen nur eine extreme Facette im Spektrum der vom Ich zu verarbeitenden Außenreize. Maßgeblicher für die Ausgestaltung von Über-Ich und Ich-Ideal ist die Gesamtheit der Sozialerfahrungen. Als extrem gilt Aggression deshalb, weil das Ich typischerweise ambivalente Affektbesetzungen an diesen Außenreizen vornimmt. Im Ich-Ideal schlagen sich die libidinös getönten Beziehungserfahrungen nieder. Das momentane körperliche Festhalten, die klare Grenzsetzung, die Verringerung oder Vorenthaltung von Liebeszuwendungen, die Aufforderung zur oder Vorführung von Wiedergutmachung, die affektiv spürbare Enttäuschung oder Trauer der Bezugspersonen über die Nichterfüllung von Erwartungen, der aufklärende Hinweis, etc. sind die maßgeblichen Kräfte für die Über-Ich-Bildung. Solche „elementaren Sozialisationstechniken“ würde ich operational nicht als Strafe definieren. In der Auseinandersetzung mit der Umwelt verwirklicht das Ich die Triebbedürfnisse im vom Über-Ich und Ich-Ideal gesteckten Rahmen. Bei Verstoß gegen das innere Normsystem entstehen Schuldgefühle, die ihrerseits als unangenehme Reize verarbeitet werden müssen – z.B. durch Wiedergutmachung. Nur wenn Strafaggression das Hauptgewicht der Sozialerfahrung ausmacht, wird ihr Gehalt in die Über-Ich-Struktur übernommen: ein sadistisches Über-Ich straft später weiterhin das Selbst und die anderen.

Strafe ist nach meiner Auffassung zu definieren als eine von aggressiven Affekten begleitete Zufügung von Übel. Typisch ist die Strafe in der Tat für gesellschaftsspezifische und historische Erziehungsstile (siehe: autoritäre Charakter). Es handelt sich dabei aber nicht – wie Haffkes Gleichsetzung von Strafe mit Generalprävention als „elementaren sozialpsychologischen Mechanismen“ suggeriert – um eine anthropologische Konstante oder auch nur in der heutigen Zeit mehr generelle oder Vorrang beanspruchende Sozialisationspraxis.

In sich widersprüchlich finde ich auch die Ableitung, die Streng vornimmt: je elementarer das Tabu, desto eindeutiger sei die Dominanz der vom Über-Ich erzwungenen Entscheidung zur Normtreue. In diesem Zusammenhang werden Tötungs- und Sexualdelikte genannt. „Die Bestrafung unter generalpräventivem Aspekt hat dann primär die Funktion, die Geltung des Tabus zu bekräftigen, damit die Gegenbesetzung im Über-Ich gegen die verdrängten Regungen nicht mangels strafrechtlicher Stützung nach und nach an Kraft verliert.“ (s. 669). Hier sehe ich eine Verwechslung von Ursache und Wirkung aufgrund unzutreffender Auswertung der Korrelation Tabu – Strafmaß. Die als „elementar“ bezeichneten Tabus haben m.E. zwei verschiedene Quellen: zum einen beruhen sie weniger auf dem Verbot durch das Über-Ich als auf Ich-Leistungen nach Maßgabe von Über-Ich und Ich-Ideal. Durch die Verinnerlichung von Beziehungserlebnissen mit integrierter Ambivalenz, durch Identifizierung etc. kommt es andererseits zur Entwicklung von Einfühlungsfähigkeit und damit zur spezifisch menschlichen Hemmung zu töten oder den anderen gewaltsam zu behandeln. In engeren Solidargemeinschaften gibt es z.B. statt der Straf- und Ausstoßungsmechanismen eher das gemeinsame Verantwortungsgefühl, so utopisch ist das gar nicht: Kriterium der Legitimität einer Erziehung, die nicht zur Strafe wird, ist die funktionale Wechselbeziehung von Erfordernissen sozialer Kontrolle und reflektierter Folgebereitschaft, nicht unbedingt eine übermäßig anspruchsvolle „Ethik der Liebe“, die Haffke voraussetzt, aber für utopisch hält. Die eigene Identität, der eigene Wert, das eigene Selbst kann nur erhalten werden, wenn das Identifizierungsobjekt erhalten und wertgeschätzt wird – ebenso wie umgekehrt psychodynamisch der Suicid der Tötung nahesteht.

Die Hypothese scheint gut begründet, daß Ich-Stärke in dem Maße abnimmt, wie die Möglichkeit der Verinnerlichung solcher affektiv integrierten Beziehungen schwindet. Dies scheint sich im Zusammenhang mit soziologisch erkundeten Entfremdungsprozessen in der Gesellschaft zu verstärken. In diesem komplexen Zusammenhang ist „Normbekräftigung durch Strafe“ sicherlich einer der weniger maßgeblichen Faktoren. Am Beispiel der strafbaren gewaltlosen „sexuellen Handlungen“ zeigt sich besonders deutlich, daß es zwar eine Beeinflussung der offiziellen Moral und Sexualtabus durch Strafnormen gibt, die sich als Hemmung sozialen Wandels darstellt, nicht jedoch des tatsächlichen sexuellen Verhaltens (vgl. Lautmann 1984, S. 244 ff.). Psychische Struktur determiniert nicht an sich Verhalten, sondern Verhalten ist Resultat einer komplexen Auseinandersetzung von subjektiver mit objektiver Struktur. Die Abschreckungstheorie leidet insofern an kognitivistischem und psychologischem Reduktionismus. Hingegen spielt die gesellschaftliche Zuschreibung i.S. der Selbst-Zuschreibung bereits auf der narzißtischen Ebene eine Rolle,

erst recht für die Sozialisation überhaupt. Man müßte zumindest ein multivariates Modell zugrundelegen, um die inter- und intraindividuellen Schwankungen in der „Abschreckbarkeit“ zu operationalisieren: z. B. – Deliktstypus, – Tätergruppe, – soziale Bezugsgruppe, – Ich-Zustand, – Objektive Sanktionsmerkmale, – gesellschaftliches „Klima“ etc. (vgl. Schumann u.a. 1985, S. 52ff.). Menschliche Motivation stellt sich nicht im Sinne eines simplifizierenden Kosten-Nutzen-Kalküls bewußt und linear her. Das Problem liegt schon darin, daß die Wahrnehmung der jeweiligen Faktoren durch die entsprechende psychische Struktur und die Dynamik der Situation verzerrt wird, z. B. die Entdeckungsrisiken in auffälliger Weise falsch eingeschätzt werden etc. Schon bei immanenter Betrachtungsweise erscheint die klare Trennung des Abschreckungs- und des Normbekräftigungsmodells aus psychologischer Sicht deshalb nicht haltbar. Auch soziologische Empirie hat ja ergeben, daß abschreckbar nur der ist, der vorgängig normtreu ist, was wiederum von anderen Faktoren stärker abhängt als von der Strafdrohung oder Strafverfolgung (vgl. Schumann u.a. 1985, S. 413). Streng sieht denn auch in der Betonung des Abschreckungsmodells die Kaschierung „exzessiver Strafbedürfnisse“ (S. 675). Er fordert umgekehrt die Aufhebung des unteren Schuldrahmens mit Argumenten fehlender generalpräventiver Notwendigkeit (1979, S. 675; ähnlich Luzon 1984, S. 396).

Unter Bedingungen individueller Pathologie kann es zu sog. Fixierungen auf ontogenetisch früheren Entwicklungsstufen bzw. zu Regressionen dahin in Form von aggressiven Triebdurchbrüchen kommen. Eine regressionsfördernde zwischenmenschliche Dynamik kann insbesondere durch das unmittelbare affektive Erleben einer Aggression in Gang gesetzt werden. Auf die Primäraggression, die in ihrer affektiven und mimetisch-semantischen Qualität vom Ich wahrgenommen wird, folgt sekundär ein gegenaggressiver Triebimpuls, der vom Ich wiederum als Affekt wahrgenommen wird und von ihm als die Sicherheit („Homöostase“) bedrohender innerer Reiz verarbeitet, „abgewehrt“ werden muß, und zwar unterschiedlich je nach psychischer Struktur und sozialer Situation. Wenn aufgrund spezifischer Erziehungsstile der Affektanteil der als Aggression erlebten Strafe aufgrund der familialen Machthierarchie nicht in Gegenaggression abgeführt werden kann, wird er vom Ich – unter der idealtypischen Voraussetzung stetiger Wiederholungen dieser Erlebnisstruktur – dadurch bewältigt, daß er mit den Normvorstellungen im Über-Ich verknüpft wird, dort „investiert“ wird, das Über-Ich damit „besetzt“ wird und gleichzeitig eine Identifikation mit dem Aggressor stattfindet. Dadurch wird der Konflikt zu einem inneren, verinnerlichten: An die Stelle des von außen zugefügten Strafübels tritt in gleichgelagerten Fällen zunehmend der innere Konflikt. Das rigide Über-Ich wird vom Ich zum Maßstab des Handelns gemacht: entweder es wird nicht gehandelt und der Handlungsimpuls wird auf dafür sich eignende „Sündenböcke“ projiziert, oder es wird gehan-

delt und das Ich sorgt, um den Über-Ich-Ansprüchen zu genügen, selbst für die Strafe. Das ist das klinisch belegte „passive Strafbedürfnis“ und die daraus abgeleitete Hypothese vom „Verbrecher aus Schuldgefühl“. Beide Modalitäten entbinden die im Über-Ich investierte aggressive Triebenergie und machen sie als Affekte erlebbar: entweder durch die affektiv aufgeladene Projektion, oder durch Auto-Aggression. Ein derart „sadistisches“, strafendes Über-Ich ist also bereits die neurotische, d.h. pathologische Abweichung vom gedachten Idealtypus⁵. Denkbar ist auch ein pathologisch-narzißtisch begründetes Strafbedürfnis. Unbewußtes Motiv wäre hier, den anderen durch die Strafe rituell zu entwerten und sich seiner zu bemächtigen, um eigene Größengefühle konservieren zu können, die durch die aufgrund des Delikts empfundene Realangst bedroht sind, und die narzißtische Kränkung zu kompensieren (vgl. Haffke 1976, S. 125f.). Man kann m.E. nicht mehr davon ausgehen, daß es sich bei solch pathologischen Varianten um in der Bevölkerung generalisierte Strukturdefizite handelt.⁶ Statt aktiver Strafeffekte erlebt die psychisch integrierte Persönlichkeit nach Abklingen des Primäraffekts eher ein Trauergefühl über die Destruktivität anderer oder spürt gleichsam „spezialpräventive“ Regungen: Wie kann man den Täter konkret davon abhalten, das wieder zu tun?

Es gibt aber auch bei gefestigter psychischer Struktur Regressionen auf eine Stufe geringerer Integration. Dabei ist der Begriff „Regression“ nicht wertend gemeint: die affektive Entfesselung von Menschenmassen kann zu Lynchjustiz führen, sie kann unter revolutionären Bedingungen aber auch produktiv sein für die überfällige Veränderung. Situative Bedingung dafür ist z.B. die „Überrumpelung“ des Reizschutzes durch die Unmittelbarkeit der Erfahrung oder Betroffenheit. Das Opfer einer aggressiven Handlung unterliegt im Moment der Tat und einige Zeit danach der gekennzeichneten Dynamik. In abgeschwächter Form wird auch ein Angehöriger oder ein Zeuge so empfinden, der sich mit dem Opfer identifiziert und sich einfühlt. Das bedeutet auch, daß solche affektiven Reaktionen nur bei bestimmten Delikten und nur in bestimmten Handlungssituationen vorkommen – und das ist nicht die Mehrzahl der Straftatbestände. Diese Regression auf gegenaggressive Triebregungen („Rache-Impuls“) bleibt aber in aller Regel passager, d.h. auf eine gewisse Phase beschränkt, in der das Ich die durch die Aggression bewirkte Verunsicherung nicht anders bewältigen konnte als durch die Freigabe von Gegenaggression. In der Folge schwächt sich die Aggression ab, eine durchschnittlich integrierte psychische Struktur kann die Sicherheitsbedürfnisse auch anders gewährleisten als über das Ausagieren der Gegenaggression. Es bleibt ein affektiv nicht mehr so exzessiv besetztes Interesse an der Absicherung gegenüber möglichen Wiederholungen. Diesem Interesse kann durch alle möglichen Formen gesellschaftlicher Reaktion Rechnung getragen

werden. Die Strafe kann darunter auch aus der Opferperspektive das ungeeignetste sein: wo eigene Aggressivität, als „aktives Strafbedürfnis“ einfließt, setzt sich die Dynamik fort, auch hier sind Soll und Haben nicht restlos auszugleichen, bleibt ein Schuldgefühl und mithin die Angst, nun von dem bestraften Täter umgekehrt mit Rache rechnen zu müssen (vgl. Sessar u.a. 1986).

Fälschlich wird bei der Rede vom unbewußten Neid der „anständigen Bürger“ auf den Delinquenten, der dem Triebimpuls nachgegeben hat, und der daraus resultierenden „Infektionsgefahr“ auch von der Annahme einer völligen Reaktionslosigkeit der Gesellschaft ausgegangen (z.B. Streng 1979, S. 652 u. 670). Dabei gibt es Alternativen zur Strafe, die ebenfalls unangenehm sind, jedoch nicht ein derart affektiv aufgeladenes Übel darstellen. Man kann lediglich von generellen und konstanten individuellen Legitimitäts-, Gerechtigkeits-, Sicherheitsbedürfnissen und relativen, d.h. auf spezifische Umfeld der bezogenen Konformitätsbedürfnissen sprechen. Das sind aus psychoanalytischer Sicht narzißtische und libidinöse Strebungen, deren Verwirklichung bzw. Niederschlag in der Ich-Struktur interindividuell stark variiert, die aber aufgrund ihrer elementaren Qualität auch auf der sozialpsychologischen Ebene angenommen werden können. Gleichwohl handelt es sich auch dabei um psychologische Konstrukte, welche wir im Rahmen eines bestimmten Paradigmas aus operational definierten Variablen und deren klinischer Prüfung erschließen können. Das Konstrukt der „ubiquitären Strafbedürfnisse“ hingegen hat sich als funktionaler Mythos entpuppt.

Nun noch zu einem weiteren Aspekt: Zwar mag die Analyse unbewußter Straffeffekte des Richters im Einzelfall zutreffen (vgl. Streng 1979, S. 658; 677). Es gibt jedoch ebenso den Richter, der seine Affekte reflektiert und eine verhältnismäßige und folgenorientierte Entscheidung macht (z.B. Bewährungsaussetzung, die das eigentliche Übel der Strafe erspart). Im übrigen erscheinen mir die situativen Bedingungen und die aktuelle Interaktion im Sinne einer passageren Erregung zwischen Richter und Angeklagtem weitaus maßgeblicher für die Intensität von Strafbedürfnissen als die angeblich konstanten, apriorischen universellen Strafbedürfnisse. Streng bemerkt, individual- und kollektivpsychologisch sei das „Schuldgefühl . . . Begleiterscheinung bzw. Folge von Strafbedürfnissen oder Strafe, nicht aber deren Voraussetzung!“, weil nämlich „Gewissensbisse . . . aus einer vom Über-Ich ausgehenden Selbstbestrafung herrühren (1979, S. 660). Damit wird die psychodynamische Komplexität zu stark reduziert. Die Psychoanalyse sieht Schuldgefühle erst in letzter Linie durch verinnerlichte Straferfahrungen begründet. In erster Linie ist die ursprüngliche Angst vor dem Verlassenwerden, dem Verlust von Sicherheit und Anlehnung Quelle von Schuldgefühlen. Und das ist etwas qualitativ anderes als die von den ureigenen aggressiven Affekten des Strafenden aufgeladene Strafe.

Meine These ist also, daß das „Strafbedürfnis“ sowohl in der aktiven wie in der passiven Form eine passagere innerpsychische Erscheinung ist, vergleichbar einer momentanen „hysterischen“ Erregungsreaktion. Nur in pathologischen Fällen ist es konstantes Merkmal psychischer Struktur. Nach heutiger psychoanalytischer Betrachtungsweise kann man von dem generellen Vorhandensein von konstanten Strafbedürfnissen in der Bevölkerung nicht sprechen⁷. Eine in der Bevölkerung konstant vorhandene „Strafmentalität“ (vgl. Streng 1979, S. 663, 680; ähnlich Haffke 1976, S. 169), auf die das Strafrecht Rücksicht zu nehmen habe, ist ebenso sehr Fiktion wie die von Haffke und Strengselbstabgelehnte „Prügelknaben“-Hypothese einer kollektiven Aggressionsabfuhr zwecks Psychohygiene. Die Herstellungsprozesse solcher „Mentalität“ wären genauer und kritisch zu untersuchen: „Strafbedürfnisse“ werden durch die „veröffentlichte Meinung“ der Medien bzw. die auch der Meinungsforschung zugrundeliegenden gesellschaftlichen Kräfte vermutlich in weit höherem Maße induziert, als das die Psychoanalyse ohne interdisziplinäre Diskussion bisher wahrnehmen konnte. Zu erinnern ist hier an die anhaltende Terrorismus-Hysterie oder den zum Beleg von Strafbedürfnissen vielberufenen „Ruf nach Todesstrafe“. Es handelt sich dabei um einen typischen „Fernraum-Affekt“, der im Maße des Kontakts oder der Konfrontation mit dem Täter schwindet. Die orientalische Blutrache ist z.B. eine Art Institution, ein Ritual gewesen und damit m.E. ein typisches Beispiel für die gesellschaftliche Steuerung solcher Affekte. Der „Prozeß der Zivilisation“ hat diese gesellschaftlich dysfunktionale Institution entbehrlich gemacht. Das bedeutet wie gesagt nicht, daß kollektive Regressionsprozesse auf solche Entwicklungsniveaus nicht möglich wären. Das könnte aber nur auf dem Hintergrund eines gesamtgesellschaftlichen Dekompositionsprozesses – z.B. die Veränderung der Gewissensstrukturen in der NS-Zeit – geschehen, nicht durch die Miniaturfakette eines Verzichts auf Strafe zugunsten nicht-sadistischer Interventionsmittel.

2.3 Wenn das gesagte zutrifft, „kippen“ sowohl die von Haffke und Streng vertretene Legitimation der Generalprävention durch Strafe als auch der von Streng vertretene Gedanke, die gesellschaftlichen Bedürfnisse zum Maßstab der Kriminalpolitik zu machen und alle Grundbegriffe der Strafrechtsdogmatik damit neu durchzudeklinieren (S. 650ff.). Die von mir als klinisch belegbar bezeichneten elementaren Bedürfnisse heischen als empirisch-psychologisches Substrat keine kriminalpolitische Festlegung auf bestimmte Instrumente der Intervention. Die Psychoanalyse kann aber einen Beitrag leisten, z.B. zur strafrechtlichen Metatheorie und zur systematischen Folgenreflexion, d.h. also – wie bereits erwähnt – z.B. zur Einschätzung der negativen Dynamik des Strafens oder zur Konzipierung und Evaluation möglicher Alternativen zur Strafe.

Die symbolische Funktion gesellschaftlicher Normbegründung ist logisch nicht mit Strafe verknüpft⁸, das ist vielmehr eine gesellschaftliche Setzung, die im positivistischen Zirkelschluß ideologisch mystifiziert worden ist. Normbegründung läßt sich durch eine Vielfalt anderer, weniger dysfunktionaler Reaktionen auf allen gesellschaftlichen Ebenen erreichen. Auch weiterhin werden die selektierten Adressaten staatlicher Reaktion „Sündenböcke“ bleiben.

3. Zur Kritik allzu pragmatischer Interdisziplinarität

Kritikwürdig erscheint mir nicht nur die unangemessene Reifizierung psychoanalytischer Hypothesen, sondern auch die Methode des Zugriffs auf diese „Hilfswissenschaft“: die psychoanalytische Entschlüsselung sozialpsychologischer Mechanismen war zum einen rein deskriptiv, zum anderen aber durchaus wertend und sozialkritisch gemeint. Diese beiden Ebenen werden im strafrechtsdogmatischen Zugriff entkoppelt, die deskriptive Ebene wird vereinnahmt und positivistisch ontologisiert – wenn auch mit der Erklärung des Bedauerns, daß unter heutigen Bedingungen ein größeres Maß an Aufklärung eben noch nicht möglich sei (Haffke 1976, S. 161). Demgegenüber sehe ich hier eine „self-fulfilling prophecy“: die Legitimation existenter Ideologie wirkt mit an der Hervorbringung dessen, was sie zu bekämpfen vorgibt. Durch die affektiv-aggressiv aufgeladene „Administration von Schmerz“ wird der verfestigende sozialpsychologische Regelkreis der Gewalt noch regressiv dynamisiert. Die bevormundende Staatspädagogik wirkt „Ich-schwächend und primitivierend. So gesehen ist die Deutung zutreffend, es handle sich bei der Lehre von der General- oder „Tiefen“-prävention um eine kollektive Rationalisierung⁹. Eine Konsequenz legitimitätsorientierter Kriminalpolitik müßte sein, auch diese Irrationalität tendenziell zu mildern statt die kollektive Neurose noch zu verstärken.

Anmerkungen

(1) vgl. Luzon 1984, S. 396, der damit auch die Öffnung des Schuldrahmens nach unten ermöglichen will.

(2) so Haffke 1976, S. 7 ff., 66; ähnlich Haffke 1980; Streng 1980, S. 642, 666.

(3) vgl. Haffke 1976, S. 49; Streng a.a.O. S. 663, 666, 676 u. insbesondere S. 680: „normbegründende Strafe, die . . . sozialpsychologisch allein notwendig ist“.

(4) Streng 1979, S. 670 f.; Schumann u.a. 1985, S. 30, nennen das „eine Art Nullsummenspiel“.

(5) Streng 1979, S. 663 f., spricht auch von „exzessiv“, aber eben i.S. von „zeitbedingt“ unabänderlich.

(6) vgl. z.B. zum elterlichen Erziehungsverhalten aus soziologischer Sicht: Schumann u.a. 1985, S. 251, 266, 300 ff.

(7) so auch Streng 1979, S. 661, der von dem „jeweiligen gesellschaftseigenen Maß an Humanität“ spricht; Jäger 1980, S. 190, spricht von der Lernfähigkeit der kollektiven Psyche.

- (8) so aber Streng 1979, S. 663, Haffke 1978, S. 162ff.
(9) ähnlich Luzon 1984, S. 399, 403f., der die „regressive“ Auswirkung der Verabsolutierung der Strafmechanismen auf die Gesellschaft betont.

Literatur

- ALEXANDER, F./STAUB, H., Der Verbrecher und seine Richter, in: MOSER 1971, S. 203ff.
BOCKELMANN, P., Bemerkungen über das Verhältnis des Strafrechts zur Moral und zur Psychologie, in: JÄGER 1980, S. 11ff.
FREUD, S., Totem und Tabu, London 1942.
HAFFKE, B., Tiefenpsychologie und Generalprävention. Eine strafrechtstheoretische Untersuchung, Aarau/Frankfurt 1976.
HAFFKE, B., Strafrechtsdogmatik und Tiefenpsychologie, in: JÄGER 1980, S. 133ff.
HASSEMER, W., Generalprävention und Strafzumessung, in: HASSEMER u.a. 1979, S. 29ff.
HASSEMER, W./LÜDERSSEN, K./NAUCKE, W., Hauptprobleme der Generalprävention, Frankfurt 1979.
JÄGER, H., (Hrsg.), Kriminologie im Strafprozeß, Frankfurt 1980.
JÄGER, H., Strafrecht und psychoanalytische Theorie, in: JÄGER 1980, S. 47ff.
JÄGER, H., Subjektive Verbrechensmerkmale als Gegenstand psychologischer Wahrheitsfindung, in: JÄGER 1980, S. 173ff.
KRAUSS, D., Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß, in: JÄGER 1980, S. 65ff.
KRAUSS, D., Der psychologische Gehalt subjektiver Elemente im Strafrecht, in: JÄGER 1980, S. 110ff.
LORENZER, A., Die Wahrheit der psychoanalytischen Erkenntnis, Frankfurt 1976.
LAUTMANN, R., Der Zwang zur Tugend. Die gesellschaftliche Kontrolle der Sexualitäten, Frankfurt 1984.
LUZON, D.-M., Generalprävention, Gesellschaft und Psychoanalyse, in: Goltdammers Archiv 1984, S. 393ff.
MOSER, T. (Hrsg.), Psychoanalyse und Justiz, Frankfurt 1971.
REIWALD, P., Die Gesellschaft und ihre Verbrecher. Gekürzte Neuauflage, Frankfurt 1973.
ROXIN, C., Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, in: Juristische Schulung 1966, S. 377ff.
SCHUMANN, K.F./BERLITZ, C./GUTH, H.W./KAULITZKI, R., Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Eine empirische Untersuchung, Bremen 1985.
SESSAR, K./BEURSKENS, A./BOERS, K., Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma?, in: Kriminologisches Journal 1986, S. 86ff.
STRENG, F., Schuld, Vergeltung, Generalprävention, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1980, S. 637ff.

Oktober 1986
Universität Bremen
Postfach 3304405
2800 Bremen 33